

**Satzung
des
Bürgerverein
Werthhoven 1972 e.V.**



Stand: 15. März 2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Der Vorstand	6
§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes	6
§ 10 Amtszeit des Vorstandes	7
§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes	7
§ 12 Mitgliederversammlung	8
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 16 Kassenwesen, Prüfungen	10
§ 17 Beiträge	10
§ 18 Auflösung des Vereins	10
Anhang 1	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Namen „Bürgerverein Werthhoven 1972 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53343 Wachtberg-Werthhoven
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Die Vereinsfarben sind blau und grün
- (5) Der Verein hat sich mit Wirkung vom 16.03.2012 ein Vereinslogo gegeben (siehe Anhang 1).

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung und Förderung des örtlichen Brauchtums, die Erhaltung und Verschönerung des Ortsteiles Werthhoven und die Förderung sozialer Kontakte innerhalb der Bevölkerung des Ortes, sowie die Pflege des Kulturgutes und Kulturaustausches.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des ehemaligen Schulgebäudes in Werthhoven (Treffpunkt für Senioren, Jugend, Fortbildung, Tischtennis u.a.m.), durch Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums, durch die Förderung der Jugendarbeit, durch Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung der Gemeinde Wachtberg und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- (3) Der Verein ist selbst tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Werthhovener Bürger werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung eines Antrages ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Über diesen Einspruch hat die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes, aber in Abwesenheit des Betroffenen, zu entscheiden. Die sodann mit Mehrheit der Mitgliederversammlung getroffene Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, durch Auflösung des Vereins, durch Tod und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dies ist insbesondere auch der Fall, wenn ein Mitglied die Ziele des Vereins nicht

mitträgt oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst betrieben werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge in Form von Monatsbeiträgen erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Sie können zur Mitgliederversammlung Anfragen und Anträge stellen, sowie Wünsche und Erinnerungen vorbringen. Die Mitglieder haben Beschlüsse und Satzung des Vereins zu beachten. Leistungen, die zugunsten des Vereins erbracht werden, erfolgen ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Beiträge und Umlagen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem 2. Geschäftsführer
- e) dem 1. Kassierer
- f) dem 2. Kassierer und
- g) dem 1. Beisitzer

(2) Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Amt im Vorstand bekleiden.

(3) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden und ein zweites Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Sind beide verhindert, wird für die Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsbetriebes der Vorstand durch zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes;

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 10 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur die Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
 - a) ordnungsgemäß alle Vorstandsmitglieder mindestens 3 Tage vor der Sitzung eingeladen wurden,
 - b) mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden, durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Annahme des Jahresberichtes
 - b) Annahme des Kassenberichtes
 - c) Annahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - f) Änderung der Vereinssatzung
 - g) Neuwahl des Vorstandes
 - h) Bestellung der Kassenprüfer

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese Versammlung wird dann als „Jahreshauptversammlung“ bezeichnet. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn 30% der Mitglieder durch persönliche Unterschrift mit Anführung der Gründe dies wünschen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die

die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Nicht stimmberechtigt ist auf der Mitgliederversammlung, wer trotz Mahnung mit der Zahlung des vorangegangenen Jahresbeitrages mehr als 3 (drei) Monate im Rückstand ist.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenwesen, Prüfungen

- (1) Die Vereinskasse wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt und abgeschlossen und von zwei Kassenprüfern geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 17 Beiträge

Die Mitglieder bestimmen auf der Jahreshauptversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages. Der Beitrag ist im 1. Quartal des Jahres, bzw. mit Eintritt zu entrichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsrechte Liquidatoren.

Anhang 1

Vereinslogo des Bürgervereins Werthhoven 1972 e.V.

